

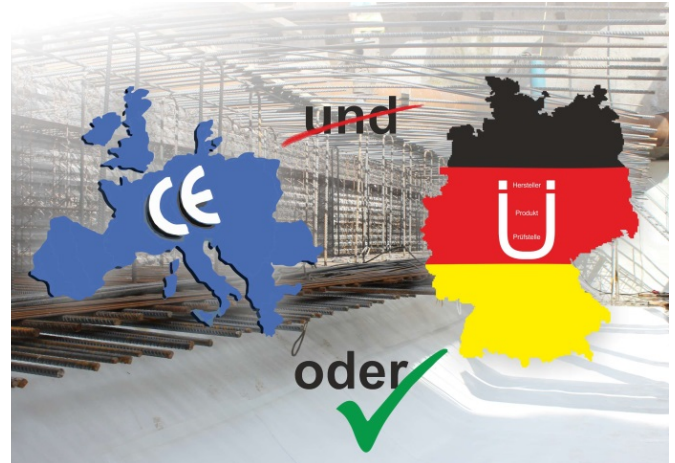
Wir bleiben unserer Qualität tr EU

Die EU-Bauproduktenverordnung bildet den Rechtsrahmen für den freien Warenverkehr von Bauprodukten innerhalb der europäischen Union. Dabei findet keine Festlegung von nationalen Qualitätsanforderungen statt. Nach dem Urteil vom EuGH vom 16.10.2014 (RS C-100/13) stellt sich für Viele die Frage „Ist das sichere Bauen in Deutschland gefährdet?“.

Mit dem Urteil entfällt die Bauteilregelliste B Teil 1, in der, über die Anforderungen der entsprechenden europäisch harmonisierten Normen hinausgehend, an viele Bauprodukte zusätzliche baurechtliche Anforderungen verankert waren. Die zusätzlichen Anforderungen waren über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfzeugnisse nachzuweisen. Diese Nachweise entfallen nun ersatzlos.

Bauprodukte, die keiner harmonisierten europäischen (hrrn) Norm entsprechen, sind nicht davon betroffen und werden durch die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) baurechtlich in gleicher Art und Weise wie bisher geregelt. Als Verwendbarkeitsnachweis sind, wie bisher, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine europäische technische Zulassung (ETA) möglich. Letztere ermöglicht die CE-Kennzeichnung des Produktes auf der Grundlage der erteilten ETA. Die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen auf Basis einer europäischen technischen Zulassung weist zunächst nur auf die zulässige Verwendbarkeit im innereuropäischen Raum hin. Wofür eine Verwendung zulässig ist, ergibt sich aus der Leistungserklärung, in der die garantierten Eigenschaften für das Produkt deklariert sind. Inhalt und Umfang der Leistungserklärung werden vom Hersteller selbst festgelegt. Allgemeine Qualitätsmerkmale, welche die Funktionsweise der Produkte beschreiben, werden somit nicht zwangsläufig mittels CE-Zeichen dargestellt, so dass CE gekennzeichnete Produkte auf Basis einer ETA nicht die gleichen Leistungseigenschaften besitzen müssen.

Mit den neuen Regelungen kommen auf alle Baubeteiligten deutlich höhere Anforderungen zu, da die für die Funktionsweise eines Produktes relevanten Eigenschaften, aufgrund des Wegfalls des Ü-Zeichens,



nicht mehr einfach und pragmatisch erkennbar sind. Die Baubeteiligten müssen eigenverantwortlich entscheiden, ob die Produkte über die erforderlichen Eigenschaften dauerhaft verfügen.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt für Produkte, die nicht einer europäisch harmonisierten Norm unterliegen, nach wie vor als Verwendbarkeitsnachweis das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, welches ein hohes Maß an Qualität durch Normkonformität gewährleistet. Die Prüfzeugnisse werden auf Basis von Prüfgrundsätzen erteilt, sind in Bezug auf die beschriebenen Leistungseigenschaften vergleichbar und ermöglichen eine sichere Anwendung. Sie sind unverzichtbar, um auch zukünftig ein gewohntes Maß an Sicherheit und Umweltverträglichkeit auf Bauwerksebene gewährleisten zu können.

Aus diesem Grund erfüllen unsere Produkte weiterhin die nationalen Anforderungen durch die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse. Die für die Funktionsweise relevanten Eigenschaften werden auch weiterhin durch unabhängige, anerkannte Prüfinstitute nachgewiesen.

In Bezug auf den Nachweis der Verwendbarkeit, behalten die bestehenden Dokumente ohnehin ihre Gültigkeit.

Durch unsere oben beschriebenen Maßnahmen können wir Ihnen als Planer, Bauherr oder Bauausführenden weiterhin die größtmögliche Sicherheit beim Einsatz unserer Produkte bieten.